Baden-Württemberg

In Österreich sprach eine Delegation um Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut über Städte- und Wohnungsbau. **Seite 9**

Newsticker

Diesel-Fahrverbot: Zuschuss für Hardware-Nachrüstung

Die Hardware-Nachrüstung von gewerblich genutzten Fahrzeugen zwischen 2,8 bis 7,5 Tonnen wird ab sofort mit Zuschüssen zwischen max. 3.800 Euro für die „leichten“ Fahrzeuge und max. 5.000 Euro für die „schwereren“ Fahrzeuge durch den Bund gefördert. Fahrzeughalter, die ihren Firmensitz in einer von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Stadt oder den angrenzenden Landkreisen haben sowie Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in solch einer Stadt haben, können den Zuschuss ab sofort beantragen. Nähere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie direkt bei der Umweltberatung.

Ansprechpartnerin: Elisabeth Maeser, Umweltschutzberatung, Tel. 0731/1425-6370, E-Mail: e.maeser@hwk-ulm.de

Wir gratulieren

Die Handwerkskammer Ulm gratuliert herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Zum 50-jährigen Betriebsbestehen

- Autohaus Bosch aus Schnüpflingen
- Büchsenmacher Blessmann aus Ulm
- Bückle Werkzeugbau GmbH aus Laichingen
- Friseur Fesseler aus Hüttisheim
- Friseur Gündogdu aus Ulm
- Konditor Honold aus Ravensburg
- Elektrotechnik Kluger aus Durlangen
- Kühlanlagenbau Schuster GmbH aus Tettnang
- Installateur und Heizungsbau Otto Kriegler aus Herbrechtingen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsänderung HWK Ulm

Mit Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm vom 4. Dezember 2018, „TOP 13 Vollversammlungswahlen 2019: Vorbereitungen“ wurden verschiedene Satzungsänderungen beschlossen. Zum einen wurde die Sitzverteilung der Vollversammlung den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen im Kammerbezirk Ulm angepasst. Dies hat vor allem für die anstehende Vollversammlungswahl Bedeutung. Zum anderen wurde die Möglichkeit der Einladung und Beschlussfassung der Gremien auf digitalem Weg, die Zusammenarbeit mit Fachverbänden im Bereich der Berufsbildung und die Einführung eines Blockwahlverfahrens für das Wahlverfahren der Vollversammlung beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzungsänderungen erfolgt auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ am 8. Februar 2019 und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Impressum

Handwerkskammer Ulm

Olgastraße 72, 89073 Ulm,
Pressestelle: Telefon 0731/1425-6103
Telefax 0731/1425-9103
Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich

An die Bedürfnisse der Betriebe angepasst

Handwerkskammer Ulm holt Meinung ihrer Mitgliedsbetriebe ein – mit positivem Ergebnis

Nach 2010 und 2014 hat die Handwerkskammer Ulm im September und Oktober des vergangenen Jahres die dritte repräsentative Befragung ihrer Mitgliedsbetriebe durchgeführt. Die Betriebe zwischen Ostalb und Bodensee hatten mit Teilnahme an der Umfrage die Möglichkeit, der Handwerkskammer Themen zu nennen, die sie beschäftigen sowie aktuelle Angebote und Unterstützungsleistungen zu bewerten. Zielsetzung war erneut, das Leistungsangebot der Selbstverwaltung und ihre Aktivität auf die Bedürfnisse der Betriebe anzupassen. „Die Meinung unserer Betriebe ist für uns und unsere Weiterentwicklung zentral“, betont Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich. „Die Ergebnisse zeigen, dass unsere Arbeit bei den Betrieben in allen Regionen zunehmend anerkannt wird.“

Die Befragung der Mitgliedsbetriebe ergab eine positive Gesamteinschätzung ihrer Handwerkskammer.

Foto: Handwerkskammer Ulm

Gesamteinschätzung und Image positiv

Das Ergebnis der aktuellen Mitgliederumfrage, bei der knapp 1.100 Betriebe die Möglichkeit der Teilnahme nutzten, fällt positiv aus. Die Betriebe sehen die Handwerkskammer Ulm in einer Gesamteinschätzung immer positiver. Das Image wächst weiterhin. Die Betriebe schätzen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Schnelligkeit, Kooperation und Praxisnähe. Dadurch nehmen die Kundenkontakte deutlich zu. 60 Prozent der Betriebe haben sich nach eigener Aussage in den vergangenen 12 Monaten an die Handwerkskammer gewandt, der Großteil davon in bis zu drei Angelegenheiten. Dies ist die höchste Kontakthäufigkeit seit der ersten Umfrage im Jahr 2010. Nach Steuerberater und Banken ist die Handwerkskammer Ulm der wichtigste Ansprechpartner, Begleiter und Unterstützer für die Betriebe. „Mich freut es sehr, dass wir bei keinem der Begriffe ‚unbürokratisch‘, ‚praxisnah‘ und ‚flexibel‘ mehr mit befriedigend bewertet wurden, sondern mit gut oder besser. Eine Handwerkskammer ist Selbstverwaltung. Bei uns bestimmen die Mitglieder die Themen und Veränderungen“, so Mehlich.

Selbstverwaltung am Puls der Betriebe

„Wir haben viele Hinweise enthalten, was Betriebe mehr brauchen und wollen und was weniger. Wir gehen jetzt insbesondere daran, den weiten Kanon der Unterstützungsleistungen durchzusehen und vor allem zu prüfen, wie wir die Leistungen verbessern, die unsere Betriebe für am Wichtigsten halten.“ Als besonders bemerkenswert sieht Mehlich die massiv gewachsene Gesamtzufriedenheit bei den größeren Handwerksbetrieben mit bis zu 100 Mitarbeitern an. Hier konnte sich die Kammer von 2,74 auf 2,08 verbessern in den letzten sieben Jahren. Eine Herausforderung bleibt es, gut erreichbar zu sein. Man werde als Selbstverwaltung weiter am Puls der Mitgliedsbetriebe bleiben und als Dienstleister dort aktiv sein, wo es nötig ist. Dies bleibe auch beispielsweise bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung der Fall. Als ebenso wichtig bewerten die Mitgliedsbetriebe für die Zukunft auch die Themen Schwarzarbeit, Meisterpflicht, Image des Handwerks und Umgang mit dem ländlichen Raum.

Als Schüler Chef im Handwerksbetrieb

Entscheiden, kalkulieren, planen – Lernsoftware MeisterPower macht’s möglich und startet Wettbewerb

Die Handwerkskammer Ulm hat mit anderen Handwerkskammern des Landes im vergangenen Jahr die Lernsoftware MeisterPower entwickelt, bei der Schülerinnen und Schüler in die Rolle des Chefs eines Handwerksbetriebes schlüpfen. Dr. Susanne Eisenmann, Ministerin für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg und Schirmherrin des Projekts: „Die Lernsoftware MeisterPower leistet einen innovativen Beitrag zur praxisnahen Gestaltung des neuen Unterrichtsfachs Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS). Der nun startende Schülerwettbewerb stärkt und unterstützt die Vermittlung von ökonomischen Themen und motiviert die Schüler, sich mit ihrer Rolle als Wirtschaftsbürgerin und Wirtschaftsbürger zu beschäftigen.“ Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm nutzen bereits 31 Klassen dieses Lernangebot.

Der Wettbewerb

Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie zur Lernsoftware bei Michael Scheiffele, Tel. 0731/1425-6224, E-Mail: m.scheiffele@hwk-ulm.de und unter www.meister-power.de. Der Wettbewerb läuft zwischen 1. Februar 2019 und 23. Juni 2019.

Wer erzielt das beste Betriebsergebnis?

Seit 1. Februar läuft der landesweite Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler der Klassen sieben bis elf an allgemeinbildenden Schulen, bei dem Sachpreise von über 6.000 Euro sowie der Landessieger-Titel winken. Im Online-Wettbewerb haben die Schüler in der Rolle eines Betriebsinhabers die Aufgabe, innerhalb von drei Spielmonaten ein möglichst gutes Betriebsergebnis zu erzielen: Angebotskalkulation, Planung von Ressourcen, Material und Werkzeug, Auftragsarbeit sowie Überblick über die Finanzen. Joachim Krimmer, Präsident der Handwerkskammer Ulm: „Die Schülerinnen und Schüler bekommen beim Ausprobieren eine Ahnung von wirtschaftlichen Zusammenhängen und lernen nebenbei, was wirklich hinter Handwerksberufen steckt und was Betriebsführung bedeutet. Auch das ist frühzeitige Berufsorientierung.“

Schulen setzen die Software ein

Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm arbeiten beispielsweise im Bodenseekreis die Ludwig-Dürr-Schule Friedrichshafen, im Landkreis Ravensburg die Heinrich-Brügger-Schule in Wangen im Allgäu, im Landkreis Biberach die Jakob-Emele-Schule in Bad Schussenried, im Alb-Donau-Kreis die Schillerschule Erbach und die Gemeinschaftsschule Langenau, in Ulm die Valckenburgschule und das Aicher-Scholl-Kolleg sowie die Albrecht-Berblinger-Schule, im Landkreis Heidenheim das Buigen-Gymnasium und im Ostalbkreis die Gewerbliche Schule Schwäbisch Gmünd bereits mit der Software und dem Lernprogramm.

Raumordnung und Bauleitplanung

Die Handwerkskammer ist als Träger öffentlicher Belange zu folgenden Plänen um Stellungnahme gebeten worden:

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau

19.–21. + 23. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030

Abgabefrist: 11. März 2019

Stadt Friedrichshafen

Bebauungsplan Nr. 219 „Jettenhauser Esch“

Abgabefrist: 11. März 2019

Stadt Wangen

Bebauungsplan „Erweiterung Wittwais“

Abgabefrist: 14. März 2019

Stadt Ulm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnhofstraße 13“

Abgabefrist: 20. März 2019

Stadt Ravensburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Wangener Straße 134 und 138“ sowie Bebauungsplan für das Gebiet „Krumme Gasse“

Abgabefrist: 20. März 2019

Stadt Ulm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Karlstraße – Neutorstraße – Wildstraße“

Abgabefrist: 20. März 2019

Gemeinde Allmendingen

Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“

Abgabefrist: 20. März 2019

Regionalverband Ostwürttemberg

7. Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Gewerbegebiet Im Riegel“ in Neresheim

Abgabefrist: 27. März 2019

Gemeinde Berghülen

Bebauungsplan „Sonnenstraße“

Abgabefrist: 27. März 2019

Gemeinde Schwendi

Bebauungsplan „Dorfäcker“ in Orsenhausen

Abgabefrist: 27. März 2019

Stadt Aalen

Bebauungsplan „Westlich Grubenweg“

Abgabefrist: 4. April 2019

Stadt Aalen

Bebauungsplan „Aufhebung Straßenfläche Röntgenstraße“

Abgabefrist: 4. April 2019

Unternehmen, die von den Planungen direkt oder als Nachbarn betroffen sind, werden gebeten, sich mit der Kammer in Verbindung zu setzen. Ansprechpartnerin: Ingeborg Plattner, Tel. 0731/1425-6354

KOMMENTAR

Dienst fürs Handwerk

Joachim Krimmer, Präsident der Handwerkskammer Ulm.

Foto: Armin Buhl

Wir als Handwerkskammer verstehen uns als Selbstverwaltung unseres Berufsstandes. Wir wollen die Themen, die uns als Handwerkerinnen und Handwerker besonders wichtig sind, nach vorne treiben. Nicht nur in der Politik, sondern auch in der Gesellschaft. Denn auch dort muss verankert werden, warum ein starkes Handwerk so wichtig ist für unser Land. Damit wir das können, brauchen wir Sie und Ihre Meinung. Als selbstständiger Handwerker und Ihr Kammerpräsident freut es mich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns unsere Stärken und Schwächen aufzuzeigen. Es freut mich auch sehr, dass Sie die Handwerkskammer Ulm immer mehr als einen Partner Ihrer täglichen Arbeit ansehen. Einen Partner, auf den Sie jederzeit zugehen können und der Sie nach Kräften unterstützt. Sie haben uns mit Ihrer Stimme, wie bereits beim letzten Mal auch, Anreize und einen Blick von außen gegeben. Ihre Meinung ist unser Auftrag. Genau aus diesem Grund werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handwerkskammer nun Ihre Wünsche und Anregungen mit den Leistungen der Kammer abgleichen und optimieren. Damit wir auch in Zukunft Ihr vertrauensvoller Ansprechpartner in allen Fragen um das Handwerk bleiben.

Veranstaltungen

vernetZEN – Tag der Betriebsnachfolge

Im Handwerk herrscht seit vielen Jahren eine gute Konjunktur. Trotz dieser guten Situation sind Betriebsnachfolger im Handwerk gesucht: Schätzungsweise 2.700 Betriebe stehen im Gebiet der Handwerkskammer Ulm mitten in oder kurz vor einer Betriebsübergabe. Potentiellen Nachfolgern bietet sich eine gute Chance, einen passenden Betrieb zu finden. Mit den Impulsvorträgen von Experten der Handwerkskammer Ulm und erfolgreichen Unternehmern werden unter dem Themenkomplex Praxisbeispiele, Versicherungstipps, Wert eines Betriebes, erfolgreiche Gründer, Personalfragen, Strategien, Digitalisierung und Notfallplanung angesprochen und vertieft. Damit wird sowohl die Sicht des Übergebers als auch die Sicht des Nachfolgers beleuchtet.

Mittwoch, 27. März 2019 ab 16 Uhr, Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm.

Für weitere Informationen und kostenlose Anmeldung unter Angabe der Vortragstitel bis 20. März wenden Sie sich gerne an Sabrina Schüßler, Tel. 0731/1425-8322, E-Mail: s.schuessler@hwk-ulm.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung auf der Homepage

Mit Datum vom 8. März 2019 wird folgende Bekanntmachung der Handwerkskammer Ulm auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „Servicecenter“ – „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und veröffentlicht:

- Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Make-up-Artist/-in/Visagist/-in (HWK).
- Überbetriebliche Ausbildung im Bäckerhandwerk.
- Überbetriebliche Ausbildung für Fachverkäufer/-innen im Lebensmittelhandwerk – Schwerpunkt Bäckerei.
- Überbetriebliche Ausbildung im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk – Werksteinhersteller/-in.
- Überbetriebliche Ausbildung im Elektrotechniker-Handwerk – Elektroniker/-in.

Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Ulm, die über keinen Internetzugang verfügen, können die oben aufgeführte Bekanntmachung bei Frau Sandra Barth per Fax unter 0731/1425-9107 oder telefonisch unter 0731/1425-6107 anfordern.

Beitragssätze 2019

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 4. Dezember 2018 den Handwerkskammerbeitrag 2019 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 21. Januar 2019 AZ: 42-4233.84/92 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 30. Januar 2019 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2019 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2019

Der Handwerkskammerbeitrag 2019 wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2016 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2019.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in Höhe von 182,00 Euro/Betrieb.

Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.) in Höhe von 592,00 Euro/Betrieb.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 2.355,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.080,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2019

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß des Beschlusses der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostendeckung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2016 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2019.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits schon an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

B02 Betonstein- und Terrazzohersteller	607 Euro
A02 Ofen- und Luftheizungsbauer	8 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung
A13 Metallbauer	447 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	49 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	372 Euro
A17 Zweiradmechaniker	56 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	213 Euro
A19 Informationstechniker	7 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker/ -mechatroniker	50 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik	206 Euro
A23 Klempner	682 Euro
A24 Anlagenmechaniker (Installateur und Heizungsbauer)	330 Euro
A25/26 Elektrotechniker/ Elektromaschinenbauer	270 Euro
A27/28 Tischler, Boots- und Schiffbauer	30 Euro
B27 Raumausstatter	4 Euro
A30 Bäcker	51 Euro
A31 Konditoren	279 Euro
A37 Zahntechniker	Aussetzung
A38 Friseure	15 Euro
A39 Glaser	482 Euro
B38 Fotografen	18 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	13 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken zuzüglich eines Zuschlags von 106,00 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 533,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Betragsfestsetzung

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die bei einer Betragsberechnung und Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuheben oder zu senken:

- Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.
- Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3-5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.
- Betragskontinuität: Es wird eine Betragskontinuität angestrebt, um jährliche Betragsanpassungen zu vermeiden.

Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeträge von einem Jahr zum anderen: Die Veränderung des ÜBA-Grundbetrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkappung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.
- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen. Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

5. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Betragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.080,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbetrages um 50,0 %, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.080,00 Euro beträgt.

Ich bin für Europa, weil …

… die Europäische Einheit von größter Bedeutung für wirtschaftlichen Wohlstand und für die Prosperität in unserem Wirtschaftsraum ist. Frieden, Freiheit und Freizügigkeit sind seit 75 Jahren unersetzliche Grundwerte unserer Gesellschaft. Diese gilt es mit aller Macht zu erhalten. Eine gute beispielhafte und erfolgreiche Ausbildung im Handwerk führt zu niedriger Jugendarbeitslosigkeit, was dann wiederum zur Erhaltung der Kaufkraft dient. Somit können auch wir in bescheidenem Maße zu wirtschaftlicher Stabilität in Europa beitragen. **Simone Hagel, Hörakustikerin aus Biberach.**

Foto: Simone Hagel

Bildungsangebote

Bildungsakademie Ulm

Ausbilderschein nach AEVO Abendkurs
5. März bis 16. Mai 2019, Dienstag bis Donnerstag, 17.30 bis 20.45 Uhr.

Vergabeordnung für Bauleistungen
14. März 2018, Donnerstag, 14 bis 18 Uhr.

Projektmanagement Wochenendkurs
6. April bis 4. Mai 2019, Samstags, 8 bis 17 Uhr.

Meister Teil III Vollzeitkurs
7. Mai bis 19. Juni 2019, Montag bis Donnerstag, 8 bis 16.30 Uhr, Freitag, 8 bis 12 Uhr.

Drohnenführerschein nach §21 dLuftVO
9. Mai 2019, Donnerstag, 9 bis 16.30 Uhr.

Meister im Friseur Handwerk Teilzeit
2. September 2019 bis 30. März 2020, Montag, 7 bis 16 Uhr, Dienstag und Mittwoch, 17.45 bis 21 Uhr.

Bildungsakademie Friedrichshafen

Azubi-Knigge – Der Professionelle Auftritt Ihrer Auszubildenden beim Kunden
14. März 2019, Donnerstag, 8 bis 16.30 Uhr.

Kommunikation und Umgangsformen im beruflichen Alltag
18. März 2019, Montag, 8 bis 16.30 Uhr.

Weiterbildungszentrum für innovative Energietechnologien (WBZU)

Aufbaukurs Wärmedämmung
7. bis 8. März 2019, Donnerstag und Freitag, 9 bis 17 Uhr.

Information und Anmeldung: Tel. 0731/1425-7100, E-Mail: bia.ulm@hwk-ulm.de

Weitere Bildungsangebote finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-ulm.de

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbeertrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 Euro". Wenn es keinen Gewerbesteuermessbescheid gibt, bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb".

Wer bestimmt die Beitragshöhe?

Der Beitragsmaßstab wird jährlich von der Vollversammlung, der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Handwerkskammer Ulm, beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr wird dann die Hälfte des Grundbeitrags und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatzbeitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen.

Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrags auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrags oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn oder Gewerbeertrag vorliegt.

Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat ihrer Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingssuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung.

Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.080 Euro betragen hat.

Ansprechpartner für Fragen zum Handwerkskammerbeitrag ist Ralf Josef Hoffer, Tel. 0731/1425-6700, E-Mail: beitrag@hwk-ulm.de